

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Günther-Wünsch (CDU)**

vom 18. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2022)

zum Thema:

**Quarantäne-Bestimmungen Berliner Schüler**

und **Antwort** vom 04. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10662  
vom 18. Januar 2022  
über Quarantäne-Bestimmungen Berliner Schüler

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft müssen sich die Berliner Schüler in der Woche testen?

Zu 1.: Berliner Schülerinnen und Schüler müssen sich entsprechend den geltenden Regelungen des Musterhygieneplans für die Berliner Schulen aktuell dreimal in der Woche testen. Für die beiden Wochen nach den Ferien ist erneut eine fünfmalige Testung avisiert. Treten in einer Lerngruppe an einem Tag zwei positive Fälle auf, werden in dieser Lerngruppe alle weiteren Schülerinnen und Schüler – sowie das Personal – an fünf aufeinanderfolgenden Tagen getestet. Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus auf Grundlage der aktuellen pandemischen Situation an den Schulen weitergehende Anordnungen treffen. Das von Berliner Gesundheitsämtern vorgeschlagene „Test-to-Stay“ - Programm sieht vor Kontaktpersonen in Schule nicht mehr in Quarantäne zu schicken, sondern in den darauffolgenden 5 Tagen mittels Selbsttest zu testen.

2. Besteht auch für geimpfte Schüler eine Testpflicht?

Zu 2.: Der Musterhygieneplan für die Berliner Schulen sieht entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen für geimpfte Schülerinnen und Schüler eine Ausnahme von der Testpflicht vor. Die Senatsbildungsverwaltung fordert diese Schülerinnen und Schüler jedoch dringend zur freiwilligen Testung auf, um hier Infektionen rechtzeitig zu erkennen und die Ausbreitung zu verhindern.

3. Wie müssen sich Schulen verhalten, wenn in einer Klasse bei einem Schüler ein positiver Schnelltest vorliegt?

4. Welche Schüler müssen aus der Klasse mit dem „betroffenen“ Schüler in Quarantäne?

Zu 3. und 4.: Die 4. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung regelt in § 7 das Vorgehen zur Absonderung.

In Folge dessen gilt:

- Die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ist unverzüglich von der Gruppe zu isolieren. Hierfür stellt die Schule geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eine Beaufsichtigung stattfindet. Die Beaufsichtigung kann auch im Freien erfolgen.
- Die Schule informiert die Eltern / Erziehungsberechtigten und spricht das weitere Vorgehen direkt ab.

Alle Schülerinnen und Schüler, für die vom Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet wird bzw. die unter die Allgemeinverfügung der Bezirke fallen müssen sich isolieren.

Dieses Vorgehen soll auf Veranlassung der Gesundheitsämter seit 24.01.2022 durch das „Test-to-Stay“- Programm für Kontaktpersonen ersetzt werden. Dies bedeutet, dass für schulische Kontaktpersonen keine Quarantäne angeordnet wird und stattdessen an den fünf Tagen nach der Feststellung einer infektiösen Person diese einen Selbsttest in der Schule durchführen.

5. Welche Regelung/Verordnung ist dafür maßgebend?

6. Gibt es berlinweit einheitliche Regelungen?

a) Haben die Bezirke Entscheidungsspielraum?

b) Wenn ja, in welchen Bereichen?

Zu 5., 6. a) und 6. b): Maßgebend ist § 7 Regelungen zur Absonderung, Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Das von den Gesundheitsämtern vorgeschlagene Vorgehen im Rahmen der Test-to stay“-Strategie folgt einer Empfehlung des RKI. Die Allgemeinverfügungen der Bezirke sowie der Ermessensspielraum der bezirklichen Amtsärzte sind als Entscheidungsspielraum zu verstehen. Dieser Ermessensspielraum kommt

insbesondere bei der Bewertung der konkreten Situation, in der ein Infektionsfall mit anderen Personen im Kontakt war, zum Tragen.

7. Welche Quarantänedauer gilt für positiv getestete, ungeimpfte Schüler?
8. Welche Quarantänedauer gilt für positiv getestete, geimpfte Schüler?
9. Welche Quarantänedauer gilt für negativ getestete, ungeimpfte Schüler, die aber aufgrund der Verordnung mit in Quarantäne müssen?
10. Welche Quarantänedauer gilt für negativ getestete, geimpfte Schüler, die aber aufgrund der Verordnung mit in Quarantäne müssen?
11. Gibt es die Möglichkeit für geimpfte Schüler, sich vorzeitig aus der Quarantäne „freizutesten“?
12. Gibt es die Möglichkeit für ungeimpfte Schüler, sich vorzeitig aus der Quarantäne „freizutesten“?

Zu 7. bis 12.: Für die Quarantäne von Kontaktpersonen und die Isolation von an Covid-19 Erkrankten im Land Berlin gelten die folgenden grundsätzlichen Regeln:

Die Quarantäne entfällt für alle geboosterten Kontaktpersonen, also Personen mit einem vollständigen Impfschutz und Auffrischungsimpfung. Die Quarantäne entfällt auch für frisch Geimpfte und Genesene, wenn die Erkrankung oder die Impfung weniger als drei Monate zurückliegt.

Für alle anderen enden Quarantäne und Isolation nach zehn Tagen ohne Test. Wer die Quarantäne oder die Isolation früher beenden will, kann dies bereits nach sieben Tagen mit einem zertifizierten Antigen-Schnelltest oder PCR-Test tun.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung kann die Quarantäne als Kontaktperson bereits nach fünf Tagen durch einen Antigenschnelltest oder PCR-Test beendet werden. Die Isolation nach einer Erkrankung kann nach sieben Tagen durch einen zertifizierten Antigen-Schnelltest oder PCR-Test beendet werden.

Für schulische Kontaktpersonen wird durch Gesundheitsämter wie bereits beschrieben alternativ zur Quarantäne das „Test-to-Stay“- Strategie angewendet.

13. Wie ist der Umgang mit Geschwisterkindern?

Zu 13.: Für Geschwisterkinder gelten keine gesonderten Regelungen.

14. Wer kann alles die Quarantäne anordnen?

Zu 14.: Die Quarantäne kann – als freiheitsentziehende Maßnahme - ausschließlich durch ein bezirkliches Gesundheitsamt angeordnet werden.

Berlin, den 4. Februar 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie